

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die Libri GmbH („Libri“) verkauft als ein Unternehmen des Zwischenbuchhandels Waren, insbesondere solche des Barsortiments („Waren“), an Einzelhändler („Geschäftspartner“) zum Weiterverkauf an Endkunden („Warenverkauf“). Darüber hinaus bietet Libri insbesondere im Zusammenhang mit Waren und dem Warenverkauf verschiedene Produkte und Dienstleistungen („Produkte“ und „Dienstleistungen“) an, darunter auch den Transport von Waren („Transportleistungen“). Die Geschäftspartner sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Libri im Rahmen des Warenverkaufs und der weiteren Dienstleistungen nach Ziff 1.1 („Vertragsgegenstand“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („LZB“). Die LZB sind Bestandteil aller den Vertragsgegenstand betreffenden Verträge zwischen Libri und den Geschäftspartnern. Die LZB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Libri an den Geschäftspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands.

1.3. Durch diese LZB erwirbt der Geschäftspartner gegenüber Libri keinen Anspruch auf den Abschluss von Verträgen über Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen. Libri ist in der Entscheidung darüber frei, entsprechende Angebote des Geschäftspartners nach Maßgabe der Ziff. 2 dieser LZB anzunehmen. Insbesondere kann Libri den Geschäftspartnern nach freiem Ermessen ein Kreditlimit setzen und die Lieferung von Waren bei dessen Überschreitung ohne Vorankündigung einstellen.

1.4. Die LZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Libri deren Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Libri in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.5. Gesonderte Produkt- oder Dienstleistungsverträge sowie im Einzelfall getroffene Individualvereinbarungen zwischen Libri und dem Geschäftspartner, insbesondere Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen LZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen ist ein Vertrag bzw. die Bestätigung durch Libri in Schrift- oder Textform maßgebend. Die Formvorschriften aus Ziffer 12.3–12.5 dieser LZB gelten insoweit entsprechend. Auch ein tatsächlich abweichendes Verhalten von Libri oder des Geschäftspartners lässt sämtliche Regelungen in diesen LZB sowie etwaiger besonderer Verträge i. S. d. vorstehenden Satzes unberührt.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen dieser LZB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen LZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7. Libri kann dem Geschäftspartner ein Internetportal („Kundenportal“) zur Verfügung stellen, über das der Geschäftspartner, soweit vom Funktionsumfang des Kundenportals umfasst, Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Libri an den Geschäftspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands sowie gesonderte Produkt- oder Dienstleistungsverträge abschließen und verwalten kann. Für die Nutzung des Kundenportals gelten besondere Nutzungsbedingungen. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter <http://mein.libri.de/Nutzungsbedingungen.html> abrufbar.

2. Bestellungen / Vertragsschluss

2.1. Die Angebote von Libri sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Libri dem Geschäftspartner Kataloge, andere Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Eigentum und geistige Schutzrechte an von Libri dem Geschäftspartner überlassenen Unterlagen verbleiben bei Libri.

2.2. Die Bestellung von Waren durch den Geschäftspartner in Verbindung mit oder ohne Transportleistungen („Bestellung“) gilt als dessen verbindliches Vertragsangebot an Libri zum Abschluss eines Kaufvertrags über die bestellten Waren und ggf. deren Transport gemäß Ziff. 3 („Vertragsangebot“). Eine Bestellung hat elektronisch durch Nutzung der hierfür geeigneten Warenwirtschafts- und Bestellsysteme, des Kundenportals oder in von Libri definierten Sonderfällen auch per E-Mail zu erfolgen. Telefonische oder sonstige schriftliche Bestellungen (Fax, Brief) nimmt Libri nur bei Störung der vorstehenden elektronischen Systeme und damit in Ausnahmefällen entgegen. Eine von Libri an den Geschäftspartner übermittelte Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung durch Libri dar. Bei telefonischen oder elektronischen Bestellungen trägt der Geschäftspartner das Risiko für Übermittlungsfehler an Libri. Neben der Bestellung konkreter, vom Geschäftspartner ausgewählter Waren kann Libri dem Geschäftspartner auch die Teilnahme an automatisierten Bestellsystemen anbieten, in deren Rahmen nach bestimmten Kriterien auf elektronischem Wege Bestellungen bei Libri ausgelöst werden. Hierzu gehört insbesondere die von Libri bereit gestellte Software „Regalmanager“. Soweit der Geschäftspartner seine Teilnahme an derartigen automatisierten Bestellsystemen erklärt, gelten die in diesem Rahmen bei Libri ausgelösten Bestellungen als Bestellungen des Geschäftspartners.

2.3. Empfehlungen oder Angaben von Libri im Zusammenhang mit Bestellungen durch den Geschäftspartner stellen keinen Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen von Libri dar.

2.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Libri berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von fünf

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Werktagen nach seinem Zugang bei Libri anzunehmen („**Annahme**“). Die Annahme erfolgt mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch Libri, in der Regel innerhalb eines Werktages. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung von Libri. Die Übergabe der Ware an die Transportperson gem. Ziff. 3.3 dieser LZB gilt als Annahmeerklärung von Libri gegenüber dem Geschäftspartner soweit Libri die Annahme gegenüber dem Geschäftspartner nicht bereits zuvor ausdrücklich erklärt hat.

2.5. Bestellungen auf Pflichtfortsetzungen verpflichten den Geschäftspartner zur Abnahme des entsprechenden Gesamtwerkes.

2.6. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zwischen Libri und dem Geschäftspartner sind Bestellungen in den ersten zwölf Monaten nur bei Stellung einer Sicherheit seitens des Geschäftspartners zugunsten von Libri möglich. Nach Ablauf dieser zwölf Monate kann Libri im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung nach billigem Ermessen festlegen, dass Bestellungen nur bei Stellung einer angemessenen Sicherheit seitens des Geschäftspartners möglich sind. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit liegt im billigen Ermessen von Libri, beträgt höchstens aber einen durchschnittlichen Monatsumsatz berechnet auf die Monatsumsätze der vorangegangenen sechs (6) Monate. In den ersten sechs (6) Monaten der Geschäftsbeziehung zwischen Libri und dem Geschäftspartner bestimmt Libri die Höhe des Betrages der Sicherheit nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Geschäftspartners, insbesondere des Wertes der Bestellungen. Der Geschäftspartner muss die Stellung der Sicherheit zugunsten von Libri zusammen mit der ersten bzw. der ersten nach einer entsprechenden Aufforderung von Libri folgenden Bestellung nachweisen.

3. Lieferung / Gefahrübergang

3.1. Soweit Libri keine Liefertermine oder -fristen benannt hat und soweit zwischen Libri und dem Geschäftspartner nicht anders vereinbart, beträgt die Lieferfrist in der Regel einen (1) Werktag ab Eingang der Bestellung bei Libri. Libri ist bestrebt bestellte Waren vollständig zu liefern, bleibt jedoch zu Teillieferungen berechtigt, soweit Teillieferungen für den Geschäftspartner zumutbar sind. Teillieferungen gelten insbesondere dann als zumutbar, wenn und soweit eine Teillieferung für den Geschäftspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Geschäftspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3.2. Kann Libri die Waren (i) gleich aus welchem Grund nicht innerhalb der Lieferfrist gem. Ziff. 3.1 dieser LZB an den Geschäftspartner liefern oder (ii) sind einzelne Titel des Barsortiments bei dem herstellenden Verlag endgültig vergriffen ((i) und (ii) jeweils „**Lieferhindernis**“), wird Libri den Geschäftspartner hierüber unverzüglich informieren und dem Geschäftspartner soweit möglich den voraussichtlichen Liefertermin bzw. Lieferzeitraum mitteilen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit ist Libri berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Geschäftspartners wird Libri unverzüglich an diesen zurückgewähren. Als Fall eines Lieferhindernisses in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer von Libri, soweit Libri ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von Libri sowie die gesetzlichen

Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Geschäftspartners gem. Ziff. 5 dieser LZB.

3.3. Die Lieferung der Waren erfolgt ab Lager von Libri an den Geschäftspartner, soweit der Geschäftspartner Libri nicht im Rahmen der Bestellung eine abweichende Lieferadresse, insbesondere eine Adresse des Endkunden des Geschäftspartners, im Falle des Direktversands („**Direktversand**“), mitgeteilt hat. Der Ort des Lagers von Libri ist der Ort, an dem die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren auf den Geschäftspartner übergeht. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Waren sowie die Verzögerungsgefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonstige zur Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Unternehmen („**Transportperson**“) auf den Geschäftspartner über. Der Geschäftspartner trägt die Kosten des Transports ab Lager nach der jeweils gültigen Transportpreislise von Libri und die Kosten einer ggf. vom Geschäftspartner gewünschten Transportversicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Geschäftspartner. Unabhängig von der Übergabe von Waren an die Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Geschäftspartner über, wenn dieser im Verzug der Annahme ist.

3.4. Libri ist berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere die Transportperson, den Versandweg und die Verpackung zu bestimmen.

3.5. Eine Lieferung der Waren durch Bücherwagen kann nur dann erfolgen, wenn nach freiem Ermessen von Libri sichergestellt ist, dass (i) der betreffende Ort vom Bücherwagendienst angefahren wird, (ii) im Rahmen der Bestellungen den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit genügt ist und (iii) dass eine hinreichende geschäftliche Beziehung zwischen Libri und dem Geschäftspartner besteht.

3.6. Soweit die Lieferung der Waren an den Geschäftspartner in Mehrwegbehältern erfolgt, verbleibt das Eigentum an diesen Mehrwegbehältern bei Libri. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mehrwegbehälter (i) sorgfältig zu behandeln, (ii) nach Lieferung der Waren unverzüglich zu entleeren und (iii) diese nach Entleerung unverzüglich zur Abholung bereitzustellen. Eine Weitergabe der Mehrwegbehälter an Dritte oder der Einsatz für innerbetriebliche Zwecke des Geschäftspartners ist verboten. Hat der Geschäftspartner Beschädigungen oder den Verlust von Mehrwegbehältern während der Laufzeit des Vertrags zu vertreten, ist der Geschäftspartner zur Leistung von Schadenersatz in Höhe des jeweils aktuellen Neuwerts der Mehrwegbehälter verpflichtet.

3.7. Kommt der Geschäftspartner oder im Falle des Direktversands der Endkunde des Geschäftspartners, in Verzug der Annahme der Waren, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Geschäftspartner oder im Direktversand vom Endkunden zu vertretenden Gründen, ist Libri berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) vom Geschäftspartner ersetzt zu verlangen.

4. Remissionen

4.1. Der Umgang mit Remittenden und Rücksendungen richtet sich nach den jeweils gültigen Remissionsregeln von Libri (abrufbar unter: www.libri.de/agb). Die Remissionsregeln sind (i) in ihrer jeweils gültigen Fassung und (ii) für die jeweilige Remissionsart: (insoweit gelten die jeweils gesonderten Remissionsbedingungen von Libri) Bestandteil dieser LZB und werden dem Geschäftspartner vor der ersten Bestellung schriftlich oder in Textform zugänglich gemacht. Remissionen außerhalb der gültigen Remissionsregeln können von Libri nicht bearbeitet werden. Zudem ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Remissionsprozesse gemäß der Remissions-Begleitscheine, die der Geschäftspartner kostenlos bei Libri anfordern kann, einzuhalten.

4.2. Eine Kürzung der Zahlung für remittierte Ware kann erst aufgrund einer von Libri erstellten Gutschrift erfolgen. Aufgrund der Gutschrift gilt die betreffende Forderung als zwischen Libri und dem Geschäftspartner unbestritten (Ziff. 8.4 dieser LZB).

5. Gewährleistung

5.1. Für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln an der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Installations- bzw. Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften im Falle der Lieferung der Ware an einen Verbraucher, insbesondere die Vorschriften in Bezug auf den Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB.

5.2. Ein Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn die Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder den im Rahmen der Lieferung der Ware zusätzlich übersandten Unterlagen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der Mangelhaftigkeit der Ware Anwendung, wobei Libri keine Haftung für öffentliche Äußerungen der Hersteller der an den Geschäftspartner gelieferten Waren oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt.

5.3. Der Geschäftspartner hat die Ware nach ihrem Eingang unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen ab Empfang der Ware, in jedem Fall vor dem Weiterverkauf, schriftlich oder in Textform gegenüber Libri anzuzeigen, es sei denn, in den unter Ziffer 4 genannten, jeweiligen Remissionsregeln ist Abweichendes geregelt. Verdeckte Mängel muss der Geschäftspartner Libri unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich oder in Textform anzeigen. Im Falle des Direktversands hat der Geschäftspartner etwaige Mängel Libri gegenüber innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen, nachdem sich der jeweilige Endkunde ihm gegenüber auf die Mangelhaftigkeit berufen hat, schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

5.4. Versäumt der Geschäftspartner die fristgemäße Anzeige der Mängel, ist die Haftung von Libri für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5.5. Soweit die in Ziffer 4 genannten Remissionsregeln anwendbar sind, richtet sich die Gewährleistung nach diesen. Ergänzend gilt Folgendes:

Für gem. Ziff. 5.3 dieser LZB angezeigte Mängel leistet Libri im Wege der Nacherfüllung Gewähr durch Gutschrift des Kaufpreises sowie der anteiligen Transportkosten. Der Geschäftspartner hat Libri dafür die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Ware hat der Geschäftspartner Libri entsprechend den jeweils gültigen und anwendbaren Remissionsregeln zurückzugewähren. Fehlmengen werden nur ersetzt, wenn sie durch schriftliche eidesstattliche Versicherungen von Mitarbeitern des Geschäftspartners oder der mit dem Transport beauftragten Person nachgewiesen werden. Die Ware ist bei Bedarf neu zu bestellen.

5.6. Scheitert die Nacherfüllung oder ist eine vom Geschäftspartner für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Geschäftspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder im Fall erheblicher Mängel vom Vertrag zurücktreten.

5.7. Weitere Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser LZB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Rechnungslegung

Libri fasst bei Lieferung von Waren des Barsortiments („Barsortimentslieferung“) gegen Lieferschein alle Lieferscheine der Barsortimentslieferung dreimal pro Kalendermonat in einer Sammelrechnung zusammen („Sammelrechnung“) und belastet diese dem Konto des Geschäftspartners. Bei der Lieferung anderer Waren und bei der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Transportleistungen kann Libri Einzelrechnungen erstellen und diese gegenüber dem Geschäftspartner belasten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Rechnungen unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und etwaige Fehlbelastungen oder andere Unstimmigkeiten gegenüber Libri unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer (1) Woche nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit gilt die Absendung der Anzeige durch den Geschäftspartner. Eine Rechnung, der nicht unverzüglich widersprochen wurde, gilt als durch den Geschäftspartner anerkannt.

7. Preise / Zahlungsbedingungen

7.1. Die Preisangaben in den von Libri verwendeten elektronischen Katalogdaten, elektronischen Updates, Kompendien und in allen Werbemitteln entsprechen dem Stand zum jeweiligen Redaktionsschluss. Alle Angaben sind sorgfältig erstellt, Irrtümer bleiben vorbehalten, soweit es sich nicht um von Libri zu vertretene Kalkulationsirrtümer oder Rechenfehler handelt. Nach dem Buchpreisbindungsgesetz gesetzlich gebundene Ladenpreise sind einzuhalten. In dem Umfang, in dem Lieferanten ihre Preise gegenüber Libri anpassen, behält sich Libri die Anpassung der Preise gegenüber dem Geschäftspartner vor. Dies ist nur dann zulässig, wenn Libri die Preisanpassung des Lieferanten nicht zu vertreten hat und diese Preisanpassung des Lieferanten im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses zwischen Libri und dem Geschäftspartner nicht bereits vorhersehbar war. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, soweit der Geschäftspartner seinerseits sich bereits im Hinblick auf die Waren gegenüber Endverbrauchern verpflichtet hat. Der

Geschäftspartner stellt sicher, sich erst nach erfolgter Lieferung der Ware durch Libri gegenüber Endverbrauchern hinsichtlich der jeweiligen Ware rechtsverbindlich zu verpflichten. Der Ausschluss der Preisanpassung gilt nicht für preisgebundene Waren.

7.2. Warenrechnungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug rein netto zur Zahlung fällig. Libri gewährt dem Geschäftspartner bei Zahlung innerhalb einer (1) Woche 2 % Skonto auf den Betrag der Warenrechnung, sofern (i) die laufenden Konten des Geschäftspartners keine überfälligen Beträge ausweisen, (ii) der Geschäftspartner innerhalb der Fälligkeit nach Satz 1 Zahlung leistet und (iii) der Geschäftspartner die Rechnungen im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens durch Einzug vom Bankkonto des Geschäftspartners begleicht. Nimmt der Geschäftspartner nicht am SEPA-Firmenlastschriftverfahren teil, gewährt Libri unter den vorstehend genannten Voraussetzungen Skonto in Höhe von 1%. Alle übrigen von Libri dem Geschäftspartner in Rechnung gestellten Waren, Produkte und Dienstleistungen, insbesondere Transportleistungen, sind zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug (rein netto) zur Zahlung fällig. Auf den Rechnungen wird die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen.

7.3. Soweit zwischen Libri und dem Geschäftspartner nicht anders vereinbart, werden Rechnungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens durch Abbuchung vom Bankkonto des Geschäftspartners beglichen. Im Fall der Bezahlung per Lastschrift hat der Geschäftspartner Libri das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen für ausreichende Deckung des Bankkontos zu sorgen. Der Geschäftspartner erhält in der Rechnung eine Vorabankündigung (Prenotification) über die bevorstehende Belastung des Bankkontos. Die Vorabankündigung erfolgt so rechtzeitig, dass der Geschäftspartner sie spätestens zwei (2) Bankarbeitstage vor der Belastung erhält.

7.4. Im Rahmen der Skontierung sind Gutschriften für Barsortimentsdifferenzen, Remittenden und Boni entsprechend einzubeziehen. Alle übrigen in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen sind nicht skontierfähig. Für Zahlungen, über die Libri erst nach Ablauf der Skontofrist verfügen kann, wird kein Skonto gewährt. Das Risiko für einen fristgerechten Ausgleich aufgrund der Post- und Banklaufzeiten geht zu Lasten des Geschäftspartners als dem Zahlungspflichtigen.

7.5. Soweit das Lastschriftverfahren im Rahmen der Geschäftsverbindung gilt, stellt Libri die ordnungsgemäße Skontierung und Abbuchung erst zum Skontotermin sicher.

7.6. Schecks werden nur zahlungshalber unter üblichem Vorbehalt angenommen. Der gleiche Vorbehalt gilt für Zahlungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens. Die Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber Libri gilt erst nach vorbehaltloser Gutschrift des Rechnungsbetrags auf einem der Bank- oder Postgirokonten von Libri als erfüllt. Zahlungen in fremder Währung werden gemäß Bankrechnung gutgeschrieben. Kursdifferenzen und Transfergebühren gehen zu Lasten des Geschäftspartners als dem Zahlungspflichtigen.

7.7. Libri ist berechtigt, trotz anderslautender Tilgungsbestimmungen des Geschäftspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, dann auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die vom Geschäftspartner zu erfüllende Zahlungsverpflichtung aus der jeweiligen Bestellung anzurechnen.

Bei Zahlungen auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gilt grundsätzlich (in der Höhe, in der die geleistete Zahlung den jeweiligen Warenwert abdeckt) die Ware als bezahlt, die bereits vom Geschäftspartner weiter veräußert wurde.

7.8. Hält der Geschäftspartner Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass Libris Zahlungsanspruch aus dem Vertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners gefährdet wird, insbesondere im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners oder weil der Geschäftspartner anderen Dritten gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, so ist Libri berechtigt, in Abweichung von den vereinbarten oder den in Ziff. 7.2 dieser LZB aufgeführten Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen oder auch noch nicht fälligen Ansprüche zu verlangen. Libri ist ferner berechtigt, die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag gem. § 321 BGB zurückzutreten; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7.9. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so wird ohne weitere Mahnung die gesamte Restverbindlichkeit zur Zahlung fällig, wenn der Geschäftspartner mit einer vollständigen oder einem erheblichen Anteil der Rate länger als eine (1) Woche in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Geschäftspartners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Geschäftspartner die eidesstattliche Versicherung leistet.

7.10. Kommt der Geschäftspartner mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Sammelrechnungen und / oder mit Einzelrechnungen, deren Höhe den durchschnittlichen Monatsumsatz berechnet auf die Monatsumsätze der vorangegangenen sechs (6) Monate übersteigt, in Verzug und/oder verfällt die gesamte Verbindlichkeit gem. Ziff. 7.9 dieser LZB, dann gelten zugleich alle vereinbarten händlerspezifischen Rabatte und Boni als gegenstandslos.

7.11. Zahlungsort ist der Erfüllungsort gem. Ziff. 12.1 dieser LZB.

8. Zahlungsverzug

8.1. Der Geschäftspartner kommt mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. Ziff. 7.2 dieser LZB in Verzug. Einer Mahnung des Geschäftspartners durch Libri bedarf es für den Eintritt des Verzugs nicht.

8.2. Der Geschäftspartner hat während seines Verzuges die Geldschuld in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen („**Verzugszinsen**“). Libri behält sich vor, gegenüber dem Geschäftspartner einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen gem. § 353 HGB.

8.3. Libri ist ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Geschäftspartners berechtigt, sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 9 dieser LZB geltend zu machen.

8.4. Der Geschäftspartner kann gegenüber Libri Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit geltend machen, als die diesen Rechten zugrunde liegenden Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der vertraglichen Beziehung und einer laufenden Geschäftsbeziehung („**gesicherte Forderungen**“) zwischen Libri und dem Geschäftspartner behält Libri sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor („**Vorbehaltsware**“). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Libri in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung dient die gesamte Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldenforderung.

9.2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Geschäftspartner hat Libri unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen. Alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen und Rechte von Libri hat der Geschäftspartner einstweilen zu treffen.

9.3. Verstößt der Geschäftspartner durch sein Verhalten gegen den mit Libri geschlossenen Vertrag, insbesondere durch Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder Sammelrechnungen, ist Libri nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners gestellt wird. Libri kann diese Rechte nur geltend machen, wenn Libri dem Geschäftspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9.4. Für die Vorbehaltsware trägt der Geschäftspartner in Anwendung der Ziff. 3 dieser LZB die volle Gefahr. Der Geschäftspartner ist verpflichtet Libri jederzeit – ggf. auch schriftlich – Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu geben und diese mit hinreichender Sorgfalt zu behandeln. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen die üblichen Gefahren (insbes. Feuer, Diebstahl) zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherer, tritt der Geschäftspartner hiermit schon jetzt an Libri zur Sicherung der Ansprüche von Libri bis zur Höhe der Forderung von Libri ab. Libri nimmt diese Abtretung an.

9.5. Der Geschäftspartner ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Dabei hat sich der Geschäftspartner seinerseits dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

9.5.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gütern entstehende Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Libri gilt als Hersteller dieser Erzeugnisse. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Libri Miteigentum an diesen Waren im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltswaren mit den jeweiligen Erzeugnissen Dritter. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

9.5.2. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Geschäftspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Libri ab. Libri nimmt diese Abtretung an. Die in Ziff. 9.2 genannten Pflichten des Geschäftspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

9.5.3. Der Geschäftspartner bleibt neben Libri zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Libri verpflichtet sich insoweit, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit Libri (i) vollständig nachkommt, (ii) nicht in Zahlungsverzug gerät, (iii) keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und (iv) kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, kann Libri vom Geschäftspartner verlangen, dass dieser unverzüglich (i) die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an Libri bekannt gibt, (ii) alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, (iii) die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und (iv) den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Libri wird hiermit ermächtigt, den Kunden des Geschäftspartners die Forderungsabtretung anzuzeigen.

9.5.4. Der Geschäftspartner hat eingegangene Beträge sofort an Libri weiterzuleiten, soweit die Forderung von Libri gegen den Geschäftspartner bereits fällig ist. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und Einziehung entsprechender Forderungen gegenüber Dritten gem. Ziff. 9.5.3 dieser LZB entfällt mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners. In diesem Fall und bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht bedarf jede rechtsgeschäftliche und tatsächliche Verfügung über die Vorbehaltsware durch den Geschäftspartner der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Libri.

9.5.5. Für den Fall, dass der Geschäftspartner aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er Libri hiermit die gegen diese Dritten bestehenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in der Höhe der von ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware. Libri nimmt die Abtretung an. Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckkunden wird hiermit vom Geschäftspartner auf Libri übertragen. Der Geschäftspartner verwahrt die Urkunden für Libri.

9.5.6. Libri gibt auf Verlangen des Geschäftspartners und nach eigener Wahl Sicherheiten (wie etwa Vorbehaltsware) frei, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von Libri diese um mehr als 10 % übersteigt. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.

9.6. Der Geschäftspartner räumt Libri im Falle des Rücktritts gem. Ziff. 9.3 sowie zum Zweck der Besichtigung und Begutachtung der Vorbehaltsware schon jetzt (i) das Recht ein, die Geschäfts-, Lager- und Lieferräume des Geschäftspartners zu betreten und (ii) ggf. die Vorbehaltsware von dort abzutransportieren, sofern die Voraussetzungen dafür nach diesen LZB erfüllt sind. Der Geschäftspartner verzichtet insofern auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

10. Haftung

In allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung leistet Libri Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

10.1. Haftung für Leistungen im Rahmen des Warenverkaufs sowie sonstiger Produkte und Dienstleistungen (mit Ausnahme von Transportleistungen soweit diese durch Libri gegenüber dem Geschäftspartner erbracht werden):

10.1.1. Die Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt allerdings nicht, soweit Schäden von Libri selbst (d. h. von gesetzlichen Vertretern von Libri) oder von leitenden Angestellten von Libri verursacht werden oder auf einem schwerwiegenden Organisationsverschulden von Libri beruhen.

10.1.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Libri nur für die Verletzung von Vertragspflichten, (i) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, (ii) deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und (iii) auf deren Einhaltung der Geschäftspartner regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Überlassung der Waren und Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen typischerweise gerechnet werden muss.

10.1.3. Libri haftet bei (i) Vorsatz, (ii) Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iv) Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie (v) bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, ohne dass die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 10.1.1 und Ziff. 10.1.2 dieser LZB eingreifen. Das Vorstehende gilt entsprechend für Handlungen eines Erfüllungsgehilfen von Libri.

10.2. Haftung für Transportleistungen im innerdeutschen Verkehr:

10.2.1. Für die Haftung für von Libri gegenüber dem Geschäftspartner zu erbringende Transportleistungen im Sinne des HGB, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung der zu transportierenden Ware („fehlerhafte Transportleistung“) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist die Haftung von Libri für fehlerhafte Transportleistungen mit Ausnahme von Personenschäden der Höhe nach begrenzt auf zwei (2) Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der transportierten Ware.

10.2.2. Soweit im Rahmen fehlerhafter Transportleistungen von Libri nur einzelne der zu transportierenden Waren verloren oder beschädigt wurden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme, (i) soweit alle transportierten Waren entwertet sind, nach dem Gesamtgewicht der zu transportierenden Waren oder, (ii) soweit nur ein Teil der transportierten Waren entwertet ist, nach dem Gewicht der entwerteten Waren.

11. Verjährung

11.1. Die Ansprüche des Geschäftspartners aus Sach- und Rechtsmängeln gem. Ziff. 5 dieser LZB verjähren in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb eines Jahres nach jeweiliger Lieferung der Waren. Dies gilt nicht für An-

sprüche des Geschäftspartners gegen Libri in Fällen des Lieferantenregresses gem. §§ 478, 479 BGB. Diese einjährige Verjährung gilt auch für alle anderen Ansprüche des Geschäftspartners gegenüber Libri aus diesem Vertrag.

11.2. Vorstehende Ziff. 11.1 gilt jedoch nicht für Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in den Fällen (i) der Ziff. 10.1.3 dieser LZB, (ii) bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, (iii) bei Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a BGB sowie (iv) in sonstigen gesetzlich zwingend vorgegebenen Fällen. In diesen Fällen finden stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

12. Allgemeine Regelungen

12.1. Erfüllungsort für alle im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Libri und dem Geschäftspartner bestehenden Ansprüche ist der Sitz der Hauptverwaltung von Libri in Hamburg. Ziff. 3.3 dieser LZB bleibt unberührt.

12.2. Libri kann diese LZB und weitere, den Vertragsgegenstand betreffende und allgemein gültige Regelungen, insbesondere die Remissionsbedingungen, sowie Bedingungen der zwischen Libri und dem Geschäftspartner vereinbarten gesonderten Produkt- und Dienstleistungsverträge jederzeit ändern. Eine Änderung kann dadurch erfolgen, dass Libri dem Geschäftspartner die geänderten Vertragsbedingungen mindestens zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilt. Wenn der Geschäftspartner den geänderten Vertragsbedingungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Empfang der Mitteilung ausdrücklich widerspricht, gelten diese als angenommen. Libri wird den Geschäftspartner zusammen mit der Mitteilung der geänderten Vertragsbedingungen auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist und die Möglichkeit des Widerspruchs ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Geschäftspartner einer Änderung der Vertragsbedingungen innerhalb der genannten Frist, ist Libri berechtigt, die entsprechende Vertragsbeziehung zu dem Geschäftspartner ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die entsprechenden Vertragsbedingungen in ihrer bisherigen Fassung fort. Für die Änderung der Transportpreisliste i.S.v. Ziffer 3.3 sowie der Remissionsbedingungen i.S.v. Ziffer 4 gilt, dass die jeweils aktuelle Fassung der Transportpreisliste und der Remissionsbedingungen mit ihrem Wirkungsbeginn in Kraft tritt und für die Leistungen von Libri maßgeblich ist, die seit Wirkungsbeginn der aktuellen Transportpreisliste und der aktuellen Remissionsbedingungen vom Geschäftspartner beauftragt wurden.

12.3. Soweit nicht eine strengere Form in diesen LZB ausdrücklich vorgeschrieben ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Geschäftspartner gegenüber Libri abgegeben werden, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen sowie die Erklärung von Rücktritt oder Minderung, zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

12.4. Die Textform im Sinne dieser LZB umfasst auch E-Mail. Soweit der Funktionsumfang eines von Libri bereitgestellten Kundenportals, für das sich der Geschäftspartner registriert hat, die Abgabe online vermittelter digitaler Erklärungen durch den Geschäftspartner oder durch Libri im Hinblick auf Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Libri an den

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Geschäftspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands sowie gesonderte Produkt- oder Dienstleistungsverträge ermöglicht, gelten diese ebenfalls als in Textform abgegeben und mit ihrer Abgabe über das Kundenportal als Libri bzw. dem Geschäftspartner zugegangen.

12.5. Erklärungen per E-Mail sind nur dann wirksam, wenn sie an die Adresse *vertragsmanagement@libri.de* gesendet werden. Libri kann die maßgebliche E-Mail-Adresse durch Mitteilung gegenüber dem Geschäftspartner ändern, wobei eine Mitteilung per E-Mail ausreichend ist. Libri ist bemüht, etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse dem Geschäftspartner binnen zwei (2) Wochen ab Wirksamkeit der Änderung mitzuteilen. Forderungen des Geschäftspartners gegen Libri im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Libri und dem Geschäftspartner können vom Geschäftspartner nicht an Dritte abgetreten werden.

12.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser LZB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der aufgrund dieser LZB abgeschlossenen Einzelverträge im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll nach dem Willen der Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaft-

lichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben, soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 - 310 BGB ergibt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Eine Nichtausübung von Rechten seitens Libri – auch auf längere Zeit – berechtigt den Geschäftspartner nicht, sich auf den Verzicht auf diese Rechte durch Libri oder auf Verwirkung zu berufen.

12.7. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen Libri und dem Geschäftspartner dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss aller internationalen und supranationalen Bestimmungen, insbesondere des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf von 1980 und damit zusammenhängende Vereinbarungen.

12.8. Für alle im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen Libri und dem Geschäftspartner stehende Streitigkeiten ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Hiervon unberührt ist das Recht, einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu beantragen.